

7.2. Maßnahmen bei Aktivitäten feindlicher Organe gegen IM

Werden feindliche Aktivitäten gegen IM wahrgenommen oder sind sie auf Grund von operativen Handlungen bzw. besonderen Vorkommnissen zu erwarten, sind unverzüglich erste Maßnahmen einzuleiten, die

- eine weitere Enttarnung operativer Kräfte, Mittel und Methoden verhindern;
- es ermöglichen, die Zielstellung, den Charakter und das Ausmaß der feindlichen Aktivitäten zuverlässig zu erkennen.

Solche Maßnahmen sind:

- die vorübergehende Einstellung der Realisierung des operativen Auftrages;
- die sofortige Information der Zentrale durch die IM und die Warnung der gefährdeten IM durch die Zentrale;
- die Einleitung intensiver operativer Selbstkontrollmaßnahmen durch alle gefährdeten IM sowie die Durchführung spezifischer Überprüfungskombinationen zur Klärung der Zielstellung, des Charakters und des Ausmaßes der feindlichen Bearbeitung;
- die Vernichtung bzw. Sicherung operativer Materialien entsprechend den Weisungen der Zentrale.

Anzeichen für eine Bearbeitung der IM durch die feindlichen Abwehrorgane sind entsprechend den vorliegenden Weisungen der zuständigen Dienst Einheit zu melden.

Auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse über die Zielstellung, den Charakter und das Ausmaß einer feindlichen Bearbeitung ist durch die Zentrale zu entscheiden, ob

- die operative Arbeit der IM unter Einleitung angemessener Sicherheitsvorkehrungen fortgesetzt werden kann;
- die operative Arbeit des IM vorübergehend oder ständig einzustellen ist;
- die durch die feindliche Bearbeitung entstandene operative Situation offensiv zu nutzen ist;
- die IM aus dem Operationsgebiet zurückgezogen werden müssen.

Es ist zu sichern, daß die Konspiration auch nach der Einstellung der operativen Arbeit gewahrt wird. Alle noch in Besitz der IM befindlichen operativen Dokumente und Materialien sind an die Zentrale zurückzuführen bzw. zu vernichten. Die operative Tätigkeit ist nach Möglichkeit zu verschleiern.

Bei einer zeitweiligen Einstellung der operativen Arbeit (Konservierung) sind konkrete Festlegungen für die Wiederaufnahme der Verbindung zu treffen. Vor und unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Verbindung sind intensive Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen.

7.3. Maßnahmen bei vermuteter oder erkannter Doppelagententätigkeit

Wenn im Ergebnis der Analyse der Sicherheitslage im Vorgang Unregelmäßigkeiten oder Widersprüche nicht zweifelsfrei geklärt werden können, muß mit der Möglichkeit einer Doppelagententätigkeit gerechnet werden. Der Verdacht auf Doppelagententätigkeit ist der dafür zuständigen Dienst Einheit zu melden.